

BMV-DARLEHEN II

zur Förderung kleinster, kleiner und mittlerer Unternehmen



EUROPÄISCHE UNION
Europäischer Fonds für
Regionale Entwicklung

MERKBLATT

Wer wird gefördert?

- Kleinste, kleine und mittlere Unternehmen (KMU) im Sinne der EU-Definition für KMU,
- Existenzgründerinnen und Existenzgründer.

Wer/Was wird nicht gefördert?

- Unternehmen aus der landwirtschaftlichen und forstwirtschaftlichen Primärerzeugung, einschließlich Fischerei und Aquakultur gemäß EU-Definition,
- Unternehmen in Schwierigkeiten gemäß EU-Definition,
- Kreditinstitute, Versicherungsgewerbe, Makler sowie sonstige Vertriebsbeauftragte und Vertretertätigkeiten, Finanz- und Immobiliendienstleister, Detekteien und gewerbsmäßige Vermittlungen von Arbeitskräften, stationäre Pflegeeinrichtungen, Hausmeisterservices,
- Rechtsanwälte, Wirtschaftsprüfer, Steuerberater und freiberufliche Ingenieure,
- Standflächenmieten für Messen.

Was wird insbesondere gefördert?

- Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten der zum Investitionsvorhaben zählenden Wirtschaftsgüter des Sachanlagevermögens einschließlich Grundstücken*, Baunebenkosten und gebrauchten Wirtschaftsgütern, erstes Warenlager, Sortimentserweiterungen sowie Erweiterungen oder Umstellungen des Produkt- und/oder Dienstleistungsangebotes,
- Kosten für die Übertragung von Eigentumsrechten an Unternehmen, sofern die Übertragung zwischen unabhängigen Investoren erfolgt und soweit sie nicht eine Finanzbeteiligung darstellen,
- Mittel für Auftragsvorfinanzierungen, Anzahlungen für geleaste Wirtschaftsgüter sowie sonstige Betriebsmittel.

Welche Voraussetzungen sind zu erfüllen?

- Existenzgründer müssen vor der ersten Darlehensauszahlung ihren Hauptwohnsitz in Mecklenburg-Vorpommern haben,
- Gründung erfolgt als Vollerwerb,
- Sitz und Betriebsstätte müssen sich in Mecklenburg-Vorpommern befinden. Unternehmen, die ihren Sitz nicht in Mecklenburg-Vorpommern haben, aber deren Betriebsstätte sich in Mecklenburg-Vorpommern befindet, können ebenfalls gefördert werden, wenn das zu fördernde Investitionsvorhaben in Mecklenburg-Vorpommern realisiert wird,
- Kapitaldienstfähigkeit des Antragstellers muss durch geeignete Unterlagen (Jahresabschlüsse, Auskünfte über die Vermögensverhältnisse, Liquiditätsplan, Umsatz- und Ertragsvorschau usw.) belegt werden,
- Existenzgründer müssen branchenspezifisch und kaufmännisch-unternehmerisch geeignet und qualifiziert sein und ein tragfähiges Unternehmenskonzept vorlegen,
- Nachweis der Gesamtfinanzierung,
- Einsatz von vorhandenen Eigenmitteln in angemessenem Umfang,
- Sicherheiten: Dingliche Kreditsicherheiten (Grundschulden inkl. persönlicher Zwangsvollstreckungsunterwerfung, Verpfändung von Guthaben, Abtretung von Kapital- und Risikolebensversicherungen, Negativerklärung); soweit nicht in ausreichendem Maße vorhanden, Bürgschaften der Gesellschafter, unterlegt durch ein notarielles Schuldanerkenntnis inkl. persönlicher Zwangsvollstreckungsunterwerfung. Bei Einzelfirmen: notarielles Schuldanerkenntnis inkl. persönlicher Zwangsvollstreckungsunterwerfung des Inhabers.

Subsidiaritätsprinzip

- Die Fördermittel des Landes, des Bundes oder der Europäischen Union sind vorrangig vor dem BMV-Darlehen II in Anspruch zu nehmen (z. B. Investitionszuschüsse, Darlehen der KfW-Mittelstandsbank).
- Eine Förderung kann nur erfolgen, wenn eine Geschäftsbank nicht bereit ist, das Vorhaben in entsprechender Form und entsprechendem Umfang zu finanzieren. Dies ist durch den Antragsteller darzulegen.

* Für den Kauf von bebauten und unbebauten Grundstücken gelten gesonderte Höchstsätze der Förderung.

Doppelförderungsverbot

Zur Vermeidung einer unzulässigen Doppelförderung dürfen durch das BMV-Darlehen II finanzierte Ausgaben nicht parallel bei anderen Programmen, welche durch die Europäische Union refinanziert sind (z. B. EFRE-Programme Gesundheitswirtschaft, gewerbliche Förderung aus der GRW, Forschung und Entwicklung, Klimaschutz) abgerechnet werden.

Wie wird gefördert?

- Die Förderung erfolgt durch die Gewährung eines Darlehens aus Mitteln des Europäischen Fonds für Regionale Entwicklung (EFRE V) und der Bürgschaftsbank Mecklenburg-Vorpommern GmbH für Investitionen und/oder für Betriebsmittel in Höhe von mindestens EUR 20.000,00, maximal jedoch EUR 500.000,00.
- Es werden ausschließlich Kosten berücksichtigt, die nach Antragstellung anfallen.
- Ein Rechtsanspruch auf Gewährung des Darlehens besteht nicht.

Antragsverfahren

Der formgebundene, vollständig ausgefüllte Antrag ist in Schriftform einzureichen bei der

Bürgschaftsbank Mecklenburg-Vorpommern GmbH
PF 16 01 55 · 19091 Schwerin (Postanschrift)
Graf-Schack-Allee 12 · 19053 Schwerin (Besucheradresse).

Das Antragsformular steht unter www.bbm-v.de zum Download zur Verfügung.

Ihr Kontakt zur Bürgschaftsbank Mecklenburg-Vorpommern:

Telefon: +49(0) 385 39 555-0
E-Mail: info@bbm-v.de